

Weiterbildung: Gutes Recht oder lästige Pflicht?

Sowohl die Kantone als auch der LCH erwarten von den Lehrpersonen, dass sie sich während der Dauer ihrer Berufsausübung weiterbilden. Schulleitungen können Weiterbildung gar verordnen.

Mit den Swiss Education Days findet vom Dienstag, 8., bis Donnerstag, 10. November 2016, die wichtigste Bildungsveranstaltung der Schweiz in Bern statt. Die Besucher erhalten einen spannenden Gesamtüberblick über die Trends im Bildungsbereich. Parallel zur Ausstellung werden Workshops und Referate angeboten, in denen Praxisbeispiele und konkrete Anwendungsfelder aufgezeigt werden. Manch eine Lehrperson würde diesen Anlass gerne besuchen, doch er findet während der Schulzeit statt. Viele Schulleiterinnen und Schulleiter fragen sich, ist der Besuch einer Bildungsmesse überhaupt Weiterbildung?

Professionalität sichern und fördern

Der Kanton Luzern hält in seiner Verordnung über die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen fest, dass diese Teil der Lehren- und Lehrerbildung ist. Sie unterstützt die Lehrpersonen während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit. Ähnliche Formulierungen finden sich in praktisch allen kantonalen Personal- und Schulgesetzgebungen. Auch die Landesregeln des LCH verlangen von einer Lehrperson, dass sie sich während der ganzen Dauer der Berufsausübung in beruflichen und persönlichen Bereichen weiterbildet. Dabei soll Einseitigkeit vermieden werden. Die ausgewählten Kurse sollen den Ansprüchen in fachlichen, pädagogisch-didaktischen und personenbezogenen Bereichen Rechnung tragen. Sowohl die kantonalen Berufsaufträge als auch derjenige des LCH halten fest, dass mit der persönlichen Weiterbildung verschiedene Ziele verfolgt werden. Das professionelle Können der Lehrperson ist zu sichern und zu vertiefen. Spezifisches Wissen und zusätzliche Kompetenzen sind für die Erfüllung von Aufgaben aus dem Berufsfeld Schule zu erwerben. Dies unter anderem mit dem Ziel, Reformen zu implementieren.

Schweiz neu mit Weiterbildungsgesetz

Der wichtige Stellenwert der Weiterbildung in der Schweiz ist erstmals, und in Europa in der Form bisher einmalig, in einem Grundsatzgesetz geregelt. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Sinne der liberalen Tradition unseres Landes weist

das Gesetz die Verantwortung für die Weiterbildung jedem einzelnen Menschen selber zu. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber sollen die Weiterbildung begünstigen. Das Gesetz stützt sich auf den Begriff des lebenslangen Lernens ab. Dieser trägt der Tatsache Rechnung, dass Lernen in unterschiedlichen Kontexten und Formen geschieht und nicht an eine Lebensphase gebunden ist. Es umfasst einerseits Lernen im formalen Bereich, d. h. an Schulen, in der beruflichen Grundbildung, an Hochschulen und Universitäten, andererseits den nichtformalen Bereich, zu dem die Zertifikats-, Diplom- und Masterkurse, Seminare, Messen etc. zählen. Die Weiterbildung findet dabei in einem organisierten und strukturierten Rahmen statt. Das Gesetz anerkennt auch die informelle, individuelle Bildung unter anderem durch Fachliteratur, Familienarbeit, Hobbys oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Es handelt sich dabei um Bildung aufgrund individuellen Erfahrungslernens.

Weiterbildung kann obligatorisch sein

Lehrpersonen haben ohne Zweifel ein Recht auf Weiterbildung und sind zu dieser auch verpflichtet. In der konkreten Umsetzung dieses Anspruchs sind jedoch einige Punkte zu beachten. Aufgrund des Weisungsrechts können Schulleitungen bei einer Lehrperson eine spezifische Weiterbildung anordnen. Dies geschieht oft im Zusammenhang mit einer Mitarbeiterbeurteilung. Weiterbildungen können obligatorisch sein. Aktuell ist dies bei zahlreichen Veranstaltungen zur Einführung des Lehrplans 21 der Fall. Weiterbildungen können stets auch mit Auflagen verbunden werden. Typisch ist dies bei Sabbaticals oder Bildungsurlauben.

Die meisten Weiterbildungsangebote sind für Lehrpersonen kostenlos oder sie müssen nur einen kleinen Beitrag der effektiven Kosten tragen. Dies ist keine Selbstverständlichkeit und stellt auch eine Form von Wertschätzung dar. Für zeitintensive Weiterbildungen, z. B. bei Zertifikatslehrgängen, ist es üblich, eine Vereinbarung abzuschliessen. Darin werden die Kosten und die zur Verfügung gestellten Zeitressourcen verbindlich festgehalten. Besteht an einer Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse, ist ein

Rückforderungsvorbehalt gebräuchlich. Grundsätzlich gilt, dass die Weiterbildung der Schule einen unmittelbaren Nutzen bringen muss, ansonsten ist sie privat zu finanzieren und in der Frei- oder Ferienzeit zu absolvieren.

Weiterbildungen finden in aller Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt. Lehrpersonen können nicht verlangen, dass sie eine spezifische Weiterbildung besuchen dürfen. Dies gilt auch für die Swiss Education Days. Schulleitungen sollten sich jedoch bewusst sein, dass es sinnvoll sein kann, am wichtigsten Branchenanlass teilzunehmen. Diese Chance sollte jede Lehrperson erhalten. Gerade die neu konzipierte Messe ist mehr als eine Ansammlung von Lehrmittelverlagen; sie trumpft mit zahlreichen spannenden Referaten zur Zukunft der Schule auf (vgl. Beitrag Seite 31). ■

Peter Hofmann

Weiter im Netz

Bundesgesetz über die Weiterbildung:

www.sbfi.admin.ch/themen/01366/01382/01388/index.html?lang=de

Die Website enthält eine umfassende Dokumentation zum Weiterbildungsgesetz. Sie gibt viele nützliche Informationen rund um das Thema Weiterbildung und dürfte für Lehrpersonen aus beruflicher Optik spannend sein. Unter anderem sind das Weiterbildungsgesetz und die Botschaft aufgeschaltet.

www.swiss-education-days.ch/willkommen/swiss-education-days/sonderschauen/Begeisternde-Foren.aspx

Der Autor

Peter Homann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.